

## Thüringer Oberlandesgericht

Az.: 1 ORbs 121 SsBs 60/23  
31 OWi 193 Js 4608/22 Amtsgericht Nordhausen



### Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Claudia **Zimmermann**, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach, Gz.: 84/22CZ09

wegen Ordnungswidrigkeit

hat der 1. Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena durch

Richterin am Amtsgericht A. Schrauber

als Einzelrichterin am 27.06.2023

#### **b e s c h l o s s e n :**

1. Das Urteil des Amtsgerichts Nordhausen 10.11.2022 wird mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an das Amtsgericht Nordhausen zurückverwiesen.

## Gründe:

### I.

Mit Bußgeldbescheid vom 15.02.2022 wurde der Betroffenen vorgeworfen als verantwortliche Person weder ein ordnungsgemäßes Infektionsschutzkonzept erstellt oder nicht vorgehalten noch die Kontaktverfolgung gewährleistet zu haben.

Mit Urteil vom 10.11.2022 wurde die Betroffene „zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1500 Euro verurteilt“.

Hiergegen wendet sich die Betroffene mit der Rechtsbeschwerde und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

In ihrer Stellungnahme vom 30.05.2023 hat die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Nordhausen vom 10.11.2022 mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Nordhausen zurückzuverweisen.

### II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und – jedenfalls mit der allgemeinen Sachrüge – form- und fristgerecht begründet.

Sie hat auch in der Sache Erfolg. Das angefochtene Urteil ist bereits auf die Sachrüge aufzuheben.

Es ist bereits nicht ersichtlich, wegen welchen Tatvorwurfs eine Verurteilung der Betroffenen erfolgte. Im Urteilstenor wird lediglich ausgesprochen, dass die Betroffene „zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 1500,00 € verurteilt“ wird. Dies stellt – worauf die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zurecht hingewiesen hat - einen durchgreifenden Rechtsfehler dar.

In seiner Entscheidung vom 23.09.2010, Az. 1 Ss Bs 17/11, hatte der Senat hierzu folgendes ausgeführt:

*„Da die Regelung des § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO auch für die Abfassung der Urteile in Bußgeldsachen gilt, muss die Urteilsformel die rechtliche Bezeichnung der Tat enthalten (KK-Senge, OWiG, 3. Aufl., § 71 Rdnr. 97). Dazu „soll“, wenn vorhanden, die gesetzliche Überschrift des jeweiligen Straftatbestandes verwendet werden (§ 260 Abs. 4 Satz 2*

*StPO). Passt die gesetzliche Überschrift nicht oder fehlt eine gesetzliche Bezeichnung wie oft im Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, so genügt eine pauschale Kennzeichnung nicht, vielmehr ist der Tatbestand in geeigneter Weise begrifflich – nicht durch Beschreibung des tatsächlichen Tatverhaltens – präzise und für die Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit griffig und verständlich zu bezeichnen. Eine Bezeichnung durch die Paragraphen des Gesetzes sollte unterbleiben (KMR-Stuckenberg, StPO, § 260 Rdnr. 43).*

*Wenngleich Formel und Gründe des Urteils ein ganzes derart bilden, dass jene aus den Gründen ausgelegt und unter gewissen Voraussetzungen ergänzt werden kann, wenn Art und Umfang der getroffenen Entscheidung unklar ist, so muss doch zwischen Formel und Gründen scharf unterschieden werden. Grundsätzlich ist eine Entscheidung, die in der Formel keinen Ausdruck gefunden hat, nicht getroffen. Daher muss die Urteilsformel, als Grundlage für die Vollstreckung und die Eintragung der Verurteilung in das Bundeszentral- bzw. Verkehrszentralregister, aus sich selbst heraus verständlich sein (vgl. LR-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 260 Rdnr. 28 und 30; KMR-Stuckenberg, StPO, § 260 Rdnr. 28). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.*

*Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Liste der angewandten Vorschriften, denn diese sind kein Bestandteil des Urteilstenors (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 260 Rdnr. 51).“*

Unter Berücksichtigung dessen war das angegriffene Urteil schon aufgrund der unklaren Tenorierung aufzuheben und die Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht Nordhausen zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

gez.

A. Schrauber  
Richterin am Amtsgericht